



# Allgemeinen Lizenzbedingungen für Softwarelizenzen der DevCon Software GmbH

Stand Juli 2006

## § 1 Gegenstand der Lizenzüberlassung

(1) Die DevCon vertreibt unter dem Begriff **"4Master"** Software und überlässt Lizenzen für diese Software ausschließlich auf der Grundlage dieser Lizenzbedingungen.

(2) Inhalt der Lizenz ist die zeitlich unbefristete Nutzung der Software durch Kunden auf einer Computeranlage. Eine Computeranlage in diesem Sinne besteht aus einer Zentraleinheit und etwaigen weiteren - über externe Datenleitungen angeschlossenen - Arbeitsplätzen, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen. Mehrere Computeranlagen liegen vor, wenn mehrere Zentraleinheiten mit eigenen Datenbeständen vorhanden sind, sofern diese Datenbestände nicht zur Datensicherung dienen. Lizenziert wird der Programmiersatz auf dem Datenträger der Computeranlage, beschränkt auf die lizenzierte Anzahl von Arbeitsplätzen. Es darf gleichzeitig höchstens die lizenzierte Anzahl von Arbeitsplätzen gestartet sein. Der Umfang der lizenzierten Programm-Module ergibt sich aus dem Lizenzvertrag.

Die Installation oder sonstige Leistungen zur Herstellung der Lauffähigkeit der Software auf der Computeranlage des Kunden sind nicht Inhalt des Lizenzvertrages.

(3) Die Lieferung des Programms erfolgt per CD-ROM (durch die Post versandt)/per Online-Datenabruf mit einem Benutzerhandbuch (auf Deutsch) auf dem Datenträger integriert oder in anderer geeigneter Form an den Kunden durch DevCon oder durch einen von DevCon beauftragten Dritten.

(4) Die benötigte Systemumgebung ergibt sich aus den aktuellen Informationen der DevCon auf der Homepage [www.4master.de](http://www.4master.de) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(5) Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, keine Beschaffenheitsgarantien dar.

(6) Die Software und die zugehörigen Dokumentationen unterliegen einer fortdauernden Be- bzw. Überarbeitung, die dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung und Anpassung an Kundenwünsche dienen. Ein Recht auf kostenfreie Lieferung derartiger Änderungen und Verbesserungen für zu einem früheren Zeitpunkt gelieferte Lizenzen besteht nicht. Es besteht auch kein Recht auf Lieferung alter Softwarestände.

(7) DevCon kann von der Lizenzüberlassung aus wichtigem Grund zurücktreten. Soweit DevCon den Grund nicht zu vertreten hat, bestehen keine Schadensersatzansprüche des Kunden.

## § 2 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Das von DevCon überlassene Produkt ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der DevCon zu.

(2) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von DevCon überlassene, vertragsgemäß genutzte Software gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, haftet DevCon dem Kunden wie folgt:

Die DevCon wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffende Software entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Ist das DevCon nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen jedoch nicht.

Die vorstehend genannten Pflichten der DevCon bestehen nur, soweit der Kunde über die von dem Dritten geltend gemachten Schutzrechte DevCon unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und der DevCon alle Abwehrmaßnahmen und Verhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind auch ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch besondere Vorgaben des Kunden, durch eine von DevCon nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom Kunden verändert wird. Weitergehende oder andere als die in diesem Paragraphen geregelten Ansprüche des Kunden gegen die DevCon und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels der Urheber- und Nutzungsrechte sind ausgeschlossen.

## § 3 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist berechtigt, die Software im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung zu vervielfältigen. Er darf die Software in die Arbeitsspeicher und auf die Festplatten der von ihm genutzten Hardware laden und an der im Vertrag genannten Anzahl von Arbeitsplätzen gleichzeitig nutzen.

(2) Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Sicherungskopien als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Das Benutzerhandbuch darf nur für betriebsinterne Zwecke des Kunden kopiert werden.

(3) Die in der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

(4) Der Kunde darf die Software an einen Dritten nur dann entgeltlich oder unentgeltlich weitergeben, wenn dieser mit

DevCon eine vertragliche Vereinbarung über die Umlizenzierung geschlossen hat. Diese Vereinbarung ist im Einzelfall von DevCon mit dem Dritten zu treffen und schließt in jedem Falle die Weitergeltung der Vertragsbedingungen und eine Umlizenzierungsgebühr ein. Eine Pflicht der DevCon zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Dritten besteht nicht. Gibt der Kunde die Software an einen Dritten weiter, so stellt er die Nutzung der Software endgültig ein und behält keine Kopien zurück. Er überlässt dem Dritten die Datenträger und Handbücher im Original.

(5) Alle anderen Arten der Verwertung der Software, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement, die Rückentwicklung (Reverse Engineering), das Disassemblieren oder andere Umarbeitungen (ausgenommen die Dekompilierung nach § 69e UrhG) und die sonstige Verbreitung der Software (offline oder online) sowie deren Vermietung und Verleih bedürfen der schriftlichen Zustimmung der DevCon.

(6) Der Kunde wird seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen in vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

## § 4 Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

(1) Die vereinbarte Lizenzgebühr wird mit Abschluss des Lizenzvertrages fällig. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu leisten.

(2) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen der DevCon zu.

## § 5 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Software unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Voraussetzung für die Nacherfüllung ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

## § 6 Sach- und Rechtsmängel

(1) DevCon verschafft dem Kunden die Software-Lizenz frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Software führen, bleiben außer Betracht. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbildung, externen schadhafenden Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.

(2) Für Software, die vom Kunden oder einem Dritten, der nicht von der DevCon dazu beauftragt bzw. bevollmächtigt wurde, geändert worden ist, erbringt DevCon keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

(3) DevCon erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung und zwar nach ihrer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass DevCon Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

(4) Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem DevCon dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. DevCon kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist.

(5) Falls Dritte Schutzrechte gegen Kunden geltend machen, unterrichtet der Kunde DevCon unverzüglich schriftlich. Im übrigen gelten die Regelungen des § 2 Abs. 2 dieses Vertrages.

(6) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine ordnungsgemäße Mängelrüge gemacht wurde, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist DevCon berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

(7) Die Nacherfüllung ist am Lieferort geschuldet. Verbringt der Kunde die Software nach Lieferung an einen anderen Ort, so hat er die dadurch entstehende Mehrkosten der DevCon zu tragen.

(8) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung gelten die gesetzlichen Regelungen. Für Schadensersatzansprüche gilt § 7.

## § 7 Haftung

(1) DevCon leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz sowie bei Übernahme einer Garantie bezüglich der vereinbarten Beschaffenheit in voller Höhe;

- bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;

- in anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, pro Schadensfall begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Lizenzgebühr. Als vertragswesentliche Pflichten gelten solche Pflichten der DevCon, die für das Zustandekommen und die Erfüllung des Vertrages aus Sicht des Kunden eine nicht nur geringe Bedeutung haben und deren Verletzung das Vertragsverhältnis in erheblichen Maße stören.

(2) Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. DevCon steht der Einwand des Mitverschuldens offen.

(3) Bei Datenverlusten haftet DevCon nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

## § 8 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen die DevCon, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.

(2) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt mit folgender Maßgabe:

Die Verjährungsfrist gilt nicht im Falle des Vorsatzes.

Die Verjährungsfrist gilt im übrigen auch nicht, wenn die DevCon den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit die DevCon eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat. Hat die DevCon den Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Absatz 1 genannten Frist die gesetzlichen Fristen des § 438 Abs.1 BGB.

Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Zum Begriff der wesentlichen Vertragspflichten wird auf § 7 Abs.1 dieser Lizenzbedingungen verwiesen.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Lieferung bzw. Überlassung der Software.

(4) Soweit in diesen Bestimmungen von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

## § 9 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist.

(2) Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

(3) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass DevCon seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern notwendig, an Dritte übermittelt.

## § 10 Ausführbestimmungen

Die von der DevCon überlassene Software kann teilweise den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der USA unterliegen. Eine Wiederzufuhr der Software aus der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union ist nur mit Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn und des Office of Control, Washington D.C., USA möglich. Der Kunde verpflichtet sich, die Ausführbestimmungen einzuhalten und sich die erforderlichen Genehmigungen zu verschaffen.

## § 11 Sonstiges

(1) Sollte eine Bestimmung der *Allgemeinen Lizenzbedingungen* oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen Bestimmungen dieses Vertrages soweit wie möglich entspricht.

(2) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Durch von dem Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben, noch neue Rechte oder Pflichten begründet. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

## § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen den Parteien ist Berlin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.